

Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung

Im Regelfall haben verheiratete Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, diese behalten sie auch nach der Scheidung.

Ein Antrag auf alleinige elterliche Sorge ist beim Familiengericht zu stellen.

Bedingungen hierfür sind, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist oder schwerwiegende Gründe vorliegen, die den anderen Elternteil an der Ausübung des Sorgerechts hindern.

In diesen Fällen fordert das Familiengericht einen Bericht vom Jugendamt an.

Viele Eltern sind in der Lage, ihre Konflikte, die sie als Paar austragen, von ihrer Elternschaft zu trennen und sich auf ein einvernehmliches Konzept in Sachen elterliche Sorge, Umgang und Unterhalt zu einigen.

Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach einer Trennung / Scheidung unterscheidet man zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens und Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält bzw. lebt, entscheidet in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens allein (z.B. Organisation des Alltags, wie Kleidung, Hausaufgaben, Freizeit, Arztbesuche etc.).

Ist aber eine Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung zu treffen, ist eine einvernehmliche Entscheidung der Eltern notwendig (z.B. Bestimmung des Aufenthaltes, gesundheitliche und schulische Angelegenheiten etc.).

Umgangsrecht

Kinder haben einen eigenen Anspruch auf einen Kontakt mit jedem Elternteil.

Vater und Mutter sind zum Kontakt mit dem Kind berechtigt und verpflichtet.

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Diese Verpflichtung soll verhindern, dass das Kind gegen den jeweils abwesenden Elternteil negativ beeinflusst und die Beziehung dadurch belastet wird.

Das Familiengericht kann auf Antrag über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und den Kontakt zwischen Vater, Mutter und Kind näher regeln.

Über die Ausgestaltung und Häufigkeit des Umgangsrechts gibt es vom Gesetzgeber keine vorgeschriebenen Regelungen.

Beratung bei Trennung und Scheidung

Das Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst bietet Ihnen Rat und Hilfe an:

- im partnerschaftlichen Zusammenleben
- bei der Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie
- bei der Wahrnehmung der Elternverantwortung zum Wohle des Kindes im Falle der Trennung oder Scheidung
- bei Fragen zur Gestaltung der neuen Lebenssituation
- in allen Fragen des Umgangsrechts, damit es Ihnen gelingt, die Kinder nicht mit partnerschaftlichen Auseinandersetzungen zu belasten
- den Kindern den unmittelbaren Kontakt und die Beziehung zu beiden Elternteilen zu erhalten, ohne dass sie in Loyalitätskonflikte geraten
- Ihren Kindern Klarheit über Ihre künftige Lebensgestaltung zu vermitteln und sie in Ihre Planung mit einzubeziehen
- den Kindern möglichst viele vertraute Beziehungen zu erhalten

Die wichtigste Hilfe, die Sie Ihrem Kind in der Trennungssituation und danach geben können, besteht darin, dass Sie als Vater und Mutter weiterhin für Ihr Kind da sind.

Je eher Sie bei Problemen eine Beratung in Anspruch nehmen, umso wirkungsvoller kann die Hilfe sein.

Auf diese vertrauliche und kostenfreie Beratung haben Sie einen Rechtsanspruch.



Stand: Januar 2023

Allgemeiner Sozialer Dienst

So erreichen Sie uns

Hüffen, Hunnebrock, Werfen:

Frau Ghouri ☎ 161-267

Südlengern:

Herr Flohr ☎ 161-462

Bünde-Mitte:

Frau Simon ☎ 161-461

Bünde-Süd:

Frau Richtsteiger ☎ 161-465

Bustedt

Fr. Richtsteiger ☎ 161-465

Dünne, Holsen:

Frau Hoffmeister ☎ 161-463

Ennigloh:

Frau Reifert ☎ 161-460

Ahle, Muckum, Spradow:

Frau Hellmann ☎ 161-464



Getrennt leben - gemeinsam Eltern bleiben

Informationen zum Kindschaftsrecht bei Trennung und Scheidung

Jugendamt/ Allgemeiner Sozialer Dienst

Bahnhofstraße 3
im Amandla Gebäude „die alte Ort“
2. Obergeschoss
(der Eingang ist neben der Einfahrt der
Tiefgarage)
32257 Bünde
☎ **05223 161-0**